



Betreff:
Tonnagebegrenzung

öffentlich

bezüglich
DS Nr.: 11/SVV/0634

Erstellungsdatum 26.10.2011

Eingang 902:

Einreicher: FB Grün- und Verkehrsflächen

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

02.11.2011 Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Inhalt der Mitteilung:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis:

Gemäß § 45 Absatz 1 Nummer 2 der geltenden StVO ist die Beschränkung ausgewählter Straßen für bestimmte Fahrzeugarten oder Klassen nur zur Verhütung außerordentlicher Schäden an der Straße auf Antrag des zuständigen Baulastträgers möglich. Demgegenüber fehlt eine Ermächtigung der Straßenverkehrsbehörden, solche Einschränkungen zur Minimierung des Unterhaltungsaufwandes oder aus anderen Erwägungen heraus anzuordnen.

Derzeit liegen keine Untersuchungsergebnisse vor, welche eine Tonnagebegrenzung über 7,5 t von Straßen im direkten oder erweiterten Innstadtbereich rechtfertigen würden. Hierzu gibt es regelmäßige Kontrollen im Rahmen der Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht des Fachbereiches Grün- und Verkehrsflächen. Alle zurzeit erforderlichen Sperrungen sind angeordnet. Eine präventive Tonnagebegrenzung würde keine grundlegende Instandsetzung des betroffenen Straßenabschnittes ersetzen. Darüber hinaus ist jederzeit die Erschließung der anliegenden Grundstücke zu gewährleisten, das schließt eine mögliche Belastung durch Reisebusse mit ein (z.B. Am Neuen Garten).

Beratungsergebnis

Zur Kenntnis genommen:

Gremium:

Sitzung am:

zurückgestellt

zurückgezogen

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Büro der Stadtverordnetenversammlung

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4